

HINWEIS - Spielsperre

Grundsatz und Rechtsgrundlage

- Die Spielbanken sind gesetzlich verpflichtet, einen Spielausschluss auszusprechen, wenn der Verdacht besteht, dass eine Person zahlungsunfähig ist, ihre finanziellen Anforderungen nicht mehr erfüllt oder Einsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.
- Die gesetzlichen Grundlagen für die Entscheidung über einen Spielausschluss basieren auf den folgenden Richtlinien:
 - Artikel 80 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS).
- Die Rechtsgrundlagen für die Entscheidung über die Aufhebung der Spielsperre basieren auf den folgenden Richtlinien:
 - Artikel 81 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS).
 - Artikel 84 des Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS)

Spielsperre

- Die angeordnete oder freiwilligen Spielsperren gelten für die gesamte Schweiz, für alle konzessionierten Casinospiele in landbasierten Casinos oder Online-Casinos sowie für Lotteriespiele, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die online angeboten werden, und für bestimmte Gross-spiel-angeboten, die von der interkantonalen Behörde beschlossen werden (Art. 80 Abs. 1 BGS).
- Der Spielsperre wird in einem gemeinsamen Register für die gesamte Schweiz registriert. Das Recht auf Einsichtnahme in dieses Register ist gesetzlich geregelt.
- Freiwillige Spielsperren haben eine Mindestdauer von drei Monaten (Art. 84 Abs. 1 VGS).

Aufhebung von Spielsperren

- Die Entscheidung über die Aufhebung einer Spielsperre ist dem Casino vorbehalten, das die Spielsperre verhängt hat (Art.81, Abs. 2 BGS).
- Der Spielsperre kann nur auf schriftlichen Antrag der betreffenden Person aufgehoben werden:
 - In Bezug auf **angeordnete Spielsperren** : Ein schriftlicher Antrag auf Aufhebung des Spielsperre muss von der betroffenen Person gestellt werden, wenn die Gründe, die zur Verhängung der Spielsperre geführt haben, nicht mehr bestehen (Art. 81 Abs. 1 BGS).
 - In Bezug auf **freiwillige Spielsperren**: Ein schriftlicher Antrag auf Aufhebung der Spielsperre muss von der betroffenen Person frühestens nach drei Monaten gestellt

Identification	Auteur	Responsable	Valideur	Classification	Page
Notice exclusion 01.12.2021	C. Devas	J. Colin	S. Adam	Public	1 de 2

werden, sofern die Gründe für die Spielsperre nicht mehr bestehen (Art. 81 Abs. 1 BGS; Art. 84 Abs. 1 VGS).

- Auf einem **persönlichen Gespräch** wird der Verantwortliche für Sozialkonzept des Casinos mit dem Betroffenen die finanzielle und persönliche Situation erörtern. Es wird auch geprüft, ob die Gründe für die Sperrung tatsächlich nicht mehr bestehen. Der Betroffene muss die vom Casino geforderten Dokumente vorlegen (Betreibungsauszug weniger als drei Monaten, letzten drei Lohnabrechnungen oder Steuerveranlagung, ein Auszug aus Ihrem Bank- oder Postkonto der letzten drei Monaten).
- Darüber hinaus wird ein vom Kanton **anerkannter Spezialist oder Fachdienst** in das Verfahren zur Aufhebung die Spielsperre einbezogen (Art. 81 Abs. 3 BGS)
 - In Bezug auf die **angeordnete Spielsperren sind zwei Gespräche** mit einem Gesundheitsexperten des Centre du Jeu Excessif in Lausanne (Service de médecine des addictions-CHUV) obligatorisch. Das erste Gespräch findet in den Räumlichkeiten des Centre du Jeu Excessif vor der tatsächlichen Aufhebung und im Anschluss an das Gespräch im Casino statt. Das zweite Gespräch findet zwei Monate nach der tatsächlichen Aufhebung statt. Es kann telefonisch, im Büro des Verantwortlichen für das Sozialkonzept im Casino oder im Centre du Jeu Excessif durchgeführt werden. Die Kosten hierfür sind von Ihnen zu tragen. Die Kosten werden den Betroffenen direkt in Rechnung gestellt und betragen 260 CHF.
 - Bei **freiwilligen Spielsperre** ist nach dem Gespräch im Casino ein Telefongespräch mit einem Gesundheitsexperten des Centre du Jeu Excessif de Lausanne (Service de médecine des addictions-CHUV) obligatorisch. Die Kosten für diese Maßnahme gehen zu Ihren Lasten. Die Kosten für die Interventionen werden den betroffenen Personen direkt in Rechnung gestellt und betragen 80 CHF.
- Im Falle einer negativen Entscheidung des Casinos oder wenn die betreffende Person jegliche Zusammenarbeit verweigert, bleibt diese Person von den Spielen in allen Schweizer Casinos gesperrt.

Sanktionen bei Einreise oder versuchter Einreise

- **Versuche der betroffenen Person, den Spielsperren zuwiderzuhandeln, können rechtliche Konsequenzen seitens des Casinos nach sich ziehen (Anzeige wegen Schweizerisches Bundesgericht gemäss 186 des Strafgesetzbuches).**
- **Unter keinen Umständen werden Gewinne und Jackpots an Personen ausgezahlt, denen das Spielen untersagt ist.**

Identification	Auteur	Responsable	Valideur	Classification	Page
Notice exclusion 01.12.2021	C. Devas	J. Colin	S. Adam	Public	2 de 2